



# Informationen zu LRS für Lehrkräfte der Primarstufe

**entsprechend dem LRS-Erlass des Landes NRW (1991)  
sowie der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS 2012)**

Die Schule ist verantwortlich, Kindern das Lesen und Schreiben zu vermitteln. Sie tut dies nach den geltenden Richtlinien und Lehrplänen. Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten) beobachtet werden. Für diese Schülergruppe sind besondere schulische Fördermaßnahmen und Regelungen notwendig (LRS-Erlass Abs.1.2).

Mit diesem Handout möchten das Schulamt und die Schulpsychologische Beratungsstelle für den Kreis Unna die Teile des Erlasses, die manchmal Anlass für Missverständnisse geben, prägnanter und eindeutiger formulieren. Wir haben uns dabei für die ausführlichere Beantwortung von vier häufig gestellten Fragen entschieden:

- Frage 1: Wer stellt fest, ob bei einem Kind „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ vorliegen?**
- Frage 2: Welche Art von Förderung erhält ein Kind mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“?**
- Frage 3: Was darf bei der Leistungsfeststellung und -beurteilung geändert werden?**
- Frage 4: Gibt es außerschulische Unterstützung für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens?**

---

**Frage 1: Wer stellt fest, ob bei einem Kind „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ vorliegen?**

Im Erlass ist nicht vorgesehen, dass LRS von einer außerschulischen Institution/Person (Schulpsychologen, Kinder- und Jugendpsychiater, etc.) bescheinigt werden müssen. Es ist die Aufgabe der Lehrkraft, die das Fach Deutsch unterrichtet, festzustellen, ob besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens vorliegen und zusätzliche Fördermaßnahmen in Betracht kommen bzw. notwendig sind (Erlass Abs. 3.2).

Laut Erlass legt die Lehrkraft dabei folgende Kriterien an:

**In den Klassen 1 und 2:** LRS liegen vor und zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht oder sind notwendig, wenn Kindern die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen noch fehlen und die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreicht werden (Erlass Abs. 3.1).

**In den Klassen 3 und 4:** LRS liegen vor und zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht oder sind notwendig, wenn die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen (Erlass Abs. 3.1).

Die Lehrkraft soll allerdings nicht nur „das Ausmaß des Versagens“ feststellen, sondern auch die Lernsituation, in der sich ein einzelnes Kind mit LRS befindet, umfassend analysieren. Der Erlass (Abs. 2.1) spricht hier von einem Bedingungsgefüge mit

- schulischen (z.B. Didaktik, Lehrerverhalten, ...)
- sozialen (z.B. häusliches Lernumfeld, Verhalten der Mitschüler ...)
- emotionalen (z.B. Lernfreude, Selbstsicherheit, ...)
- kognitiven (z.B. Sprache, Denkstrategie, ...)
- physiologischen (z.B. Seh- und Hörfähigkeit, Motorik, ...)

Bedingungen sowie dem Lern- und Arbeitsverhalten.

Die Lehrkraft stützt sich bei der Analyse des Bedingungsgefüges in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht. Die Feststellung von LRS erfolgt in der Regel über die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin/des Schülers im Deutschunterricht. Vorrangig zu betrachten ist neben dem Lern- und Arbeitsprozess speziell auch die Analyse von Lese- und Schreibproben. Gegebenenfalls nimmt die Lehrkraft eine Beratung durch eine in der LRS-Förderung besonders erfahrene Lehrkraft, durch die Schulpsychologische Beratungsstelle für den Kreis Unna oder andere Fachleute in Anspruch. Die transparente Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und deren Einvernehmen ist bei der Hinzuziehung professioneller Unterstützung unverzichtbar. Bei Hinweisen auf organische Beeinträchtigungen empfiehlt die Lehrkraft den Erziehungsberechtigten eine fachärztliche Untersuchung (Erlass Abs. 2.1).

---

**Frage 2: Welche Art von Förderung erhält ein Kind mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“?**

Schülerinnen und Schüler werden im Grundschulunterricht individuell gefördert. Das schulische Förderkonzept (siehe § 4 AO-GS) kann vorsehen, dass Kinder gefördert werden

- a) während der nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichtszeit
  - 1. innerhalb der Klasse einzeln oder in Kleingruppen
  - 2. außerhalb der Klasse (in äußerer Differenzierung)
- b) oder außerhalb zur in der Stundentafel vorgesehenen Unterrichtszeit durch zusätzliche Fördermaßnahmen (auch klassenübergreifend).

Darüber, ob zusätzliche Fördermaßnahmen eingeleitet werden, entscheidet laut Erlass (Abs. 3.2) letztendlich die Schulleitung, nachdem sie von der Lehrkraft für Deutsch in Rücksprache mit der Klassenkonferenz über den zusätzlichen Förderbedarf einzelner Schüler und Schülerinnen informiert wurde. Die Schule entscheidet nach pädagogischen Erfordernissen über die Gruppenzusammensetzung, Methoden, Materialien, Lehrkräfteeinsatz, Zeit und Dauer der Maßnahme. Festgelegt ist allerdings, dass die Förderung kontinuierlich stattfinden soll (Abs. 3).

**Frage 3: Was darf bei der Leistungsfeststellung und -beurteilung geändert werden?**

Der LRS-Erlass (Abs. 4) sieht für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme bedürfen, folgende Regelungen vor:

1. Bei schriftlichen Arbeiten zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch kann die Lehrkraft im Einzelfall (Abs. 4.1)
  - andere oder weniger Aufgaben stellen,
  - mehr Zeit einräumen oder Hilfen (Vorlesen der Aufgabe, größere Schrift, ...) bereitstellen\*,
  - von der Benotung absehen und den Lernstand unter Würdigung von Anstrengung und Lernfortschritt rückmelden.\*\*

Die Erziehungsberechtigten sind aber über den Lernstand ihres Kindes zu informieren.

2. Bei allen anderen schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach werden die Rechtschreibleistungen nicht in die Benotung einbezogen (Abs. 4.2).
3. Bei den Zeugnisnoten bis einschließlich Klasse 4 kann mit den neuen Verwaltungsvorschriften zur AO-GS vom 16.06.2012 auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden. In diesen Fällen ist die Förderung der Schülerinnen und Schüler bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens- und Rechtschreibens nach Runderlass in das Zeugnis aufzunehmen.

---

\*Diese Maßnahmen fallen gemäß der KMK-Grundsätze in den Bereich des Nachteilsausgleiches, stellen keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung dar und müssen demnach nicht dokumentiert werden.

\*\*Diese Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung muss gemäß der KMK-Grundsätze ihre Grundlage in den individuellen Förder- / Lernplänen der Schülerinnen und Schüler haben und ist zu dokumentieren.

- 
4. Die Formulierung im Erlass lautet zur Zeit: Bei der Bildung der Note im Fach Deutsch ist der Anteil des Rechtschreibens zurückhaltend zu gewichten (Abs. 4.3).
  
  5. Bei Versetzungen und beim Übergang zu Realschulen und Gymnasien  
Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben. Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen (Abs. 4.4).

**Frage 4:            Gibt es außerschulische Unterstützung für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens?**

In besonders schwierigen Fällen kann es sein, dass auch eine optimale schulische zusätzliche Förderung nicht ausreicht. In diesen Fällen empfehlen sich noch weitere außerschulische Lernförderungen oder therapeutische Maßnahmen, auf die die Schule hinweisen sollte. Alle Maßnahmen sollten inhaltlich mit der schulischen Förderung abgestimmt werden.

Die Finanzierung dieser Unterstützungsangebote kann entweder durch die Erziehungsberechtigten selbst oder durch das zuständige Jugendamt erfolgen. Eine Finanzierung durch das Jugendamt muss dort beantragt werden. Die Rechtsgrundlage besteht häufig in der Eingliederungshilfe nach §35a des achten Sozialgesetzbuches, SGB VIII.

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

LRS alleine sind also kein Grund für eine Eingliederungshilfe nach § 35a, SGB VIII. Erst **wenn in der Folge von LRS** eine Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit entstanden ist oder droht, kann Eingliederungshilfe gewährt werden.

Die Jugendämter im Kreis Unna gehen bei der Bearbeitung solcher Anträge unterschiedlich vor. Zum Beispiel gelten bei den Antragsbearbeitungen verschiedene Regelungen bezüglich der Art und Anzahl erforderlicher gutachterlicher und sonstiger Stellungnahmen. Es ist daher für Lehrkräfte wie auch Erziehungsberechtigte sinnvoll, sich beim zuständigen Jugendamt über die jeweils geltenden Verfahrensabläufe zu informieren.

**Rechtsnormen**

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007). Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Anlage II zur NS 192. AK.15.11.2007, Bonn

BASS 14 – 01 Nr. 1 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). Rderl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991.

BASS 13 – 11 Nr. 1.1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO- GS) vom 23. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. November 2012.